

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

 Nr. 20

Kiel, den 15. Oktober

1993

 Inhalt

Seite

WICHTIG !

Bekanntgabe an unsere Leser

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. September 1993	246
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	252
III. Stellenausschreibungen	253
IV. Personalmeldungen	255

Bekanntgabe an unsere Leser

Bislang ist das Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche jeweils zum 1. und 15. eines Monats erschienen.

Aus Kostenersparnisgründen stellen wir die Erscheinungsweise mit Wirkung vom

1. Dezember 1993

um. Ab diesem Zeitpunkt wird das Gesetz- und Verordnungsblatt nur noch einmal monatlich jeweils zum 1. erscheinen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 0570 – VH I/V 1

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Nachstehend wird die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. September veröffentlicht.

Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. September 1993

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 25 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 13. März 1990 (GVOBl. S. 142), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Meldung muß jeweils zum 15. Januar oder zum 15. Juni erfolgen. Die Erste Theologische Prüfung beginnt mit den Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie, deren Themen Mitte Februar bzw. Mitte September zugestellt werden; sie findet mit den mündlichen Prüfungen ihren Abschluß, die am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters stattfinden.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach einem theologischen Studium von acht Semestern abgelegt werden, von denen mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität oder Kirchlichen Hochschule zuzubringen sind. Die Bewerberin oder der Bewerber muß nach der letzten Sprachprüfung mindestens noch sechs Semester studiert haben.

(3) Auf die Mindeststudienzeit von acht Semestern können bis zu zwei Semester, die die Bewerberin oder der Bewerber an einer ausländischen Hochschule verbracht hat, angerechnet werden.

(4) Mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Ausbildungsgang kann von den vorgeschriebenen Studienzeiten auf Antrag ein angemessener Zeitraum erlassen werden.

(5)

- a) Zur Ersten Theologischen Prüfung und zur Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 6 kann sich melden, wer in der Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eingetragen ist. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Dazu kann es weitere Unterlagen anfordern.
- b) Die Abgabe einer Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 6 ist Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung. Über Ausnahmen und die Zulassung entscheidet das Theologische Prüfungsamt durch schriftlichen Bescheid. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 2

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten. Ihr sind die folgenden Unterlagen in beglaubigter Kopie (mit Ausnahme der Buchstaben a), g) und j) – m)) beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf (mit Lichtbild) unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;

- b) Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde;
- c) Tauf- und Konfirmationsschein, bei Verheirateten auch der kirchliche Trauschein; Ausnahmen beschließt das Theologische Prüfungsamt;
- d) Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- e) Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;
- f) Nachweis einer Theologischen Fakultät, eines Theologischen Fachbereiches, einer Kirchlichen Hochschule oder des Theologischen Prüfungsamtes über ausreichende Kenntnisse in der Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments;
- g) Studienbuch;
- h) Nachweis über den Besuch von Seminaren und Übungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft; für jedes der genannten Fächer muß mindestens die regelmäßige Teilnahme an einem Hauptseminar nachgewiesen werden; diese Hauptseminare müssen an einer deutschsprachigen ev.-theol. Fakultät bzw. einem deutschsprachigen ev.-theol. Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule durchgeführt worden sein. Zudem ist die regelmäßige Teilnahme an mindestens vier weiteren Hauptseminaren oder Übungen in den genannten Disziplinen nachzuweisen; vergleichbare Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten besucht wurden, können hier Berücksichtigung finden; über die Anerkennung entscheidet das Theologische Prüfungsamt;
- i) eine nach Fächern geordnete Übersicht über alle Vorlesungen, Seminare und Übungen (mit Namen der Hochschullehrkräfte), die die Bewerberin oder der Bewerber nach der Meldung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 6) besucht hat;
- j) die erforderlichen Angaben zur Anfertigung der zweiten Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (vgl. § 7 Abs. 1);
- k) die Angabe des Wahlpflichtfaches (vgl. § 9 Abs. 2);
- l) die für die mündlichen Prüfungen erforderlichen Angaben (vgl. § 4 Abs. 2 und 3);
- m) Angaben über etwa früher anderweitig abgegebene Meldungen zu einer theologischen Prüfung oder die Teilnahme an einer theologischen Prüfung und deren Ergebnis.

Werden die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu den in § 1 Abs. 1 genannten Terminen nicht vollständig vorgelegt, so gilt die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung zum nächstmöglichen Termin, sofern die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen.

(2) Gleichzeitig mit der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt die Bewerberin oder der Bewerber mit, ob und zu welchem Zeitpunkt sie oder er eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst anstrebt.

(3) Nachzureichen ist aufgrund vorheriger Aufforderung durch das Theologische Prüfungsamt

- a) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Kandidatin oder des Kandidaten (auf Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist das Zeugnis eines von diesem bestimmten Vertrauensarztes beizufügen);
- b) ein Auszug aus dem Zentralregister (amtliches Führungszeugnis) und eine schriftliche Erklärung, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt.

§ 3

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung gehören die Anfertigung von:

- a) zwei Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie sowie
- b) vier Klausuren.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in den in § 9 Abs. 1 genannten Fächern.

(4) Die Wissenschaftliche Hausarbeit nach § 6 ist insofern Bestandteil der Ersten Theologischen Prüfung, als ihr Ergebnis (Note) bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses mitgerechnet wird.

§ 4

(1) Durch die Wissenschaftliche Hausarbeit soll der Nachweis geführt werden, daß die Studentin oder der Student ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten vermag. Durch die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie soll gezeigt werden, daß die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden praxisbezogen anwenden kann. Die Klausuren haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.

(2) In der mündlichen Prüfung wird mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie vorrangig Spezialwissen unter Einbeziehung des damit zusammenhängenden Grundwissens geprüft. Bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt die Bewerberin oder der Bewerber dem Theologischen Prüfungsamt mit, welche speziellen Kenntnisse sie oder er erworben hat. Angegeben werden müssen

- a) für Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte und Systematische Theologie je zwei Themen aus verschiedenen Bereichen (zu den Bereichen vgl. § 8 Abs. 2);
- b) für Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft ein Thema und für das Wahlpflichtfach ein Thema. Die angegebenen Themen sollen in einem Zusammenhang mit den Themen der in § 2 Abs. 1 h und i und § 6 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen stehen.

Das Theologische Prüfungsamt leitet die Angaben den beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu.

(3) Im Fach Praktische Theologie ist Gegenstand der mündlichen Prüfung das Grundwissen in einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereich. Die Bereiche der Praktischen Theologie sind: Homiletik, Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik, Kybernetik.

§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommission.

(2) In die Prüfungskommission werden vorwiegend Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (hauptamtlich tätige Professorinnen, Professoren und Habilitierte) des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel berufen. Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfinnen und Bischöfen sowie
- b) weiteren Theologinnen und Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Die Berufung der Hochschullehrerinnen und -lehrer in die Prüfungskommission erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg und der Theologischen Fakultät der Universität Kiel.

(4) Für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt werden, ergänzt werden.

(5) Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenate gebildet werden, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern der Theologischen Fakultät der Universität Kiel. Die Entscheidung über die Bildung zweier Prüfungssenate trifft das Theologische Prüfungsamt unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassung zur Prüfung. Jeder der beiden Prüfungssenate hat die Aufgaben und Kompetenzen, die sonst von der Prüfungskommission wahrgenommen werden; Entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Prüfungssenate, die Untersenaten und die Vorsitzenden der Untersenaten.

(6) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Vorsitzenden der Prüfungssenate und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(7) Die voraussichtliche personelle Zusammensetzung der Prüfungskommission und der im Bedarfsfall zu bildenden Prüfungssenate sowie die Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer zu den Prüfungsfächern soll rechtzeitig vor jedem Meldetermin bekanntgegeben werden.

(8) Für die mündliche Prüfung werden aus der Prüfungskommission bzw. aus den Prüfungssenaten in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen bzw. Untersenaten gebildet. Deren Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt. Jeder Unterkommission bzw. jedem Untersenate sollen nicht weniger als drei Mitglieder angehören, darunter mindestens ein nach Absatz 2 Satz 2 berufenes Mitglied und eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Die Protokollantin bzw. der Protokollant braucht nicht Mitglied der Prüfungskommission zu sein.

(9) Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrkräfte geführt.

§ 6

(1) Nach einem Studium nach § 1 von mindestens vier Semestern nach Bestehen der letzten Sprachprüfung kann beim Theologischen Prüfungsamt zum 15. Januar oder 15. Juni eines jeden Jahres die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragt werden. Die Zustellung der Themen erfolgt zu Beginn der ersten Woche der auf den Meldetermin folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Studentin oder der Student hat bei der Beantragung eine Auflistung aller bisher von ihr oder ihm besuchten Lehrveranstaltungen beizubringen und den Nachweis über die Teilnahme am Kolloquium. Sie oder er hat das Datum des ersten Werktages der auf die Meldung folgenden vorlesungsfreien Zeit mitzuteilen.

(3) Die Studentin oder der Student gibt bei ihrer oder seiner Meldung an, in welchem der Fächer

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Praktische Theologie,
- f) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft

sie oder er die Wissenschaftliche Hausarbeit schreiben will.

(4) Die Studentin oder der Student hat das Recht, die Erstreferentin oder den Erstreferenten aus den in der Regel zu den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Kirche in Hamburg und Kiel gehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu wählen und mit ihr oder mit ihm das Stoffgebiet abzusprechen; Absprachen über Themenformulierungen sind unzulässig. Sie oder er kann auch, mit ihrem oder dessen schriftlichen Einverständnis, eine habilitierte Hochschullehrerin oder einen habilitierten Hochschullehrer einer deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät, eines deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fachbereichs oder einer Kirchlichen Hochschule benennen, die oder der nicht Mitglied der genannten Prüfungskommission ist.

(5) Das Theologische Prüfungsamt stimmt mit der Erstreferentin oder dem Erstreferenten das Thema ab und teilt es in der Regel einen Monat nach dem Beantragungstermin der Studentin oder dem Studenten mit.

(6) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von acht Wochen zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Themas. Die Studentin oder der Student hat die Arbeit persönlich beim Theologischen Prüfungsamt abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages dieser Frist als Einschreiben zu übersenden. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgegeben, so wird dies als Fehlversuch gewertet. Die Studentin oder der Student muß dann ab dem nächstmöglichen Termin erneut eine Wissenschaftliche Hausarbeit schreiben; Absatz 4 gilt entsprechend. Wird die Ablieferungsfrist erneut versäumt, kann die Studentin oder der Student kein weiteres Mal die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragen; sie oder er kann sich in diesem Fall auch nicht zur Ersten Theologischen Prüfung der Nordelbischen Kirche melden. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Wissenschaftliche Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird. Wird eine Arbeit mit „mangelhaft“ (1–3 Punkte) bewertet, kann die Studentin oder der Student ein weiteres Mal die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit über ein anderes Thema beantragen, und zwar spätestens zum übernächsten Beantragungstermin. Wird diese Arbeit erneut mit „mangelhaft“ (1–3 Punkte) bewertet oder der spätestmögliche Beantragungstermin versäumt, kann die Studentin oder der Student kein weiteres Mal die Anfertigung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragen; sie oder er kann sich in diesem Fall auch nicht zur Ersten Theologischen Prüfung der Nordelbischen Kirche melden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Theologische Prüfungsamt auf einen schriftlichen Antrag hin eine weitere Meldung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit zulassen. Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag der Studentin oder des Studenten kann das Theologische Prüfungsamt die Frist um höchstens eine Woche verlängern. Bescheinigt ein Amtsarzt für eine bestimmte Zeit die Unfähigkeit, die Arbeit anzufertigen, so kann das Theologische Prüfungsamt die Abgabefrist um maximal eine weitere Woche verlängern.

(7) Macht die Studentin oder der Student von dem in Absatz 4 genannten Recht keinen Gebrauch, so stellt das Theologische Prüfungsamt ein Thema, das sie oder er ohne Angaben von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einmal zurückgeben kann. In diesem Fall wird ihr oder ihm ein anderes Thema gestellt.

(8) Der Umfang der Arbeit darf 40 DIN A 4-Seiten (Text und Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen nicht überschreiten. Die Arbeit ist in gebundener Form abzugeben. Die Mißachtung dieser Begrenzung hat zur Folge, daß die Arbeit mit „mangelhaft“ (1 Punkt) bewertet wird. Am Schluß der Arbeit hat die Studentin oder der Student zu versichern,

daß sie oder er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der Literatur ist beizufügen.

(9) Die Arbeit wird von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten, die oder der von der Studentin oder dem Studenten benannt worden ist, und einer oder einem vom Theologischen Prüfungsamt zu benennenden Korreferentin oder Korreferenten bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referentinnen oder Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet die Dezernentin oder der Dezernent als Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. Sie oder er kann weitere Voten heranziehen.

(10) Hat die Studentin oder der Student keine Erstreferentin oder keinen Erstreferenten benannt, so bestimmt das Theologische Prüfungsamt sowohl die Erstreferentin oder den Erstreferenten wie auch die Zweitreferentin oder den Zweitreferenten. Wird die Arbeit unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen den Referentinnen oder Referenten nicht zustande, so gilt Absatz 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

(11) Hat sich eine Studentin oder ein Student zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet, so ist ihr oder ihm spätestens einen Monat vor Zustellung der Themen für die praktisch-theologischen Hausarbeiten das Ergebnis der Wissenschaftlichen Hausarbeiten schriftlich mitzuteilen. Im übrigen ist das Ergebnis der Wissenschaftlichen Hausarbeit der Studentin oder dem Studenten spätestens vier Monate nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.

(12) Eine angenommene theologische Dissertation kann als Wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden; die Note wird bei der Festlegung der Endnote für die Erste Theologische Prüfung nicht mitgezählt.

§ 7

(1) Im Fach Praktische Theologie sind zwei Hausarbeiten, deren Umfang jeweils 15 DIN A 4-Seiten (Text und Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen nicht überschreiten darf, anzufertigen und in gebundener Form einzureichen, und zwar der Entwurf einer Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation und eine Aufgabe aus den Bereichen Religionspädagogik, Seelsorge, Liturgik oder Kybernetik. § 6 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Kandidatin oder der Kandidat gibt bei der Meldung zur Prüfung an, in welchem Bereich sie oder er die zweite Hausarbeit schreiben will.

(2) Beide Themen werden durch das Theologische Prüfungsamt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für Praktische Theologie gestellt und in der Regel zu den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen mitgeteilt.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeiten beträgt insgesamt vier Wochen.

(4) Beide Arbeiten werden gleichzeitig beim Theologischen Prüfungsamt eingereicht.

(5) Über die Wahrung der Fristen gilt das für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit Gesagte (§ 6 Abs. 6 Satz 2 und 3) entsprechend.

(6) Den Arbeiten ist ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und der übrigen benutzten Hilfsmittel beizufügen. Am Schluß der Arbeiten ist die Versicherung abzugeben, daß diese selbständig angefertigt wurden, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche inhaltlichen und wörtlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht wurden.

(7) Die Arbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, bewertet. Wird eine Arbeit von beiden Referentinnen oder Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Sie oder er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 8

(1) In den Fächern

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft),
- d) Systematische Theologie

wird je eine Klausur geschrieben. Das Theologische Prüfungsamt stellt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrer die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel jeweils benutzt werden können.

(2) In jeder Klausur sind zwei Aufgaben zu bearbeiten. Dafür werden in jedem Fach aus zwei von drei Bereichen jeweils zwei Themen gestellt. Die zwei Bereiche werden vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt, aber der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht bekanntgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus jedem Bereich ein Thema.

Die Bereiche sind:

1. im Fach Altes Testament
 - a) der Pentateuch,
 - b) die Propheten,
 - c) das übrige Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament
 - a) die synoptischen Evangelien,
 - b) Paulus,
 - c) das übrige Schrifttum;
3. im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft)
 - a) die alte Kirche,
 - b) die Reformationszeit,
 - c) Mittelalter, Neuzeit, Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft;

wird im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft) vom Theologischen Prüfungsamt der Bereich c) bestimmt, so wird, abweichend von der sonstigen Regelung, je ein Thema aus jedem der drei unter c) genannten Teilbereiche gestellt, von denen die Kandidatin oder der Kandidat eins bearbeitet;

4. im Fach Systematische Theologie
 - a) theologische Prinzipienlehre,
 - b) Dogmatik,
 - c) Ethik.

(3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament besteht jeweils eine der beiden Aufgaben aus der Übersetzung und Exegese eines biblischen Textes.

(4) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten werden an vier verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzt.

Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes, die oder der im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestellt wird. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an die Aufsichtskraft abzuliefern. Die Aufsichtskraft kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Klausur ausschließen. Bei einem Täuschungsversuch gilt § 15. Die Aufsichtskraft fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Unregelmäßigkeiten. Sie nimmt die Klausuren an sich und leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Anfertigung einer Klausur nicht oder liefert sie oder er eine Klausur nicht ab, so wird die Klausur mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(5) Die Klausuren werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die das Theologische Prüfungsamt bestimmt, jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Wird die Arbeit von beiden Referentinnen oder Referenten unterschiedlich bewertet und kommt ein Einverständnis zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Sie oder er kann weitere Voten heranziehen oder auch eine Entscheidung durch die gesamte Prüfungskommission herbeiführen.

§ 9

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Fächer:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie,
- e) Praktische Theologie,
- f) Religions-, Missions- und Ökumenewissenschaft,
- g) das Wahlpflichtfach.

(2) Als Wahlpflichtfach gibt die Kandidatin oder der Kandidat bei ihrer oder seiner Meldung einen der Bereiche Erziehungswissenschaft, Philosophie, Psychologie und Soziologie an. Wird nicht das Fach Philosophie gewählt, muß die Kandidatin oder der Kandidat den Besuch einer ordentlichen Lehrveranstaltung des Faches nachweisen, das sie oder er als Wahlpflichtfach angibt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und stellt einen Prüfungsplan auf.

(4) Die oder der Vorsitzende der Unterkommission leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er hat darauf zu achten, daß die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise befragt wird, und kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(5) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel in jedem Fach zwanzig Minuten.

(6) Die Bewertung wird im Anschluß an jede Einzelprüfung von den Mitgliedern der Unterkommission mit Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, kann die oder der Vorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfung vorzeitig beenden.

(8) In jedem Fach ist über die Prüfungsthemen der mündlichen Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten und über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die von der Pro-

tokollantin oder dem Protokollanten und einem Mitglied der Unterkommission zu unterschreiben ist.

(9) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

(1) An den mündlichen Prüfungen können solche Studentinnen und Studenten an einem Tag als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, die die Wissenschaftliche Hausarbeit abgegeben und sich auf die bis 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt ausliegende Liste eingetragen haben bzw. sich haben eintragen lassen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Personen mit einem berechtigten Interesse (z.B. angehende Prüferinnen oder Prüfer) als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen.

(2) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann für ihre oder seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(3) Durch die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Im einzelnen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Unterkommission.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommission und der Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 11

(1) Die schriftlichen Arbeiten wie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1)	Entspricht 15/14/13 Punkten und ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
Gut (2)	Entspricht 12/11/10 Punkten und ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
Befriedigend (3)	Entspricht 9/8/7 Punkten und ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung.
Ausreichend (4)	Entspricht 6/5/4 Punkten und ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
Mangelhaft (5)	Entspricht 3/2/1 Punkten und ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
Ungenügend (6)	Entspricht 0 Punkten und ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die bezogen auf den Mittelwert einer jeden Note nach oben abweichende Punktzahl zeigt die Tendenz zur nächst besseren Note an (+) und die nach unten abweichende Punktzahl die Tendenz zur nächst schlechteren Note (-).

(2) Das Gesamtergebnis wird nach der Zahl der insgesamt erreichten Punkte

- a) einschließlich des zweifach berücksichtigten Ergebnisses der Wissenschaftlichen Hausarbeit ermittelt und durch die Worte
sehr gut bestanden, bei 225 bis 188 Punkten,

gut bestanden, bei 187 bis 143 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 142 bis 98 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 97 bis 71 Punkten,
nicht bestanden, unter 71 Punkten,

und

- b) im Fall des § 6 Abs. 12 ohne Berücksichtigung der Note für die theologische Dissertation ermittelt und durch die Worte
sehr gut bestanden, bei 195 bis 163 Punkten,
gut bestanden, bei 162 bis 124 Punkten,
befriedigend bestanden, bei 123 bis 85 Punkten,
ausreichend bestanden, bei 84 bis 61 Punkten,
nicht bestanden, unter 61 Punkten festgestellt.

(3) Nach Abschluß der Prüfungen erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat, sofern sie bzw. er die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis, das von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist und das die Noten sowohl für die schriftlichen Arbeiten wie auch für die Leistungen in der mündlichen Prüfung enthält. Die Zahl der insgesamt erreichten Punkte und die auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnete Durchschnittsnote sind in Klammern hinter dem festgestellten Gesamtergebnis auszuweisen. Außerdem sind im Zeugnis das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit und die Aufgaben für die Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie anzugeben.

Bei der Übersendung des Zeugnisses ist eine Rechtsmittelbelehrung nach § 17 beizufügen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm das schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen beizufügen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung nach § 17 ist beizufügen.

§ 12

(1) Wer die Gesamtzahl von 71 Punkten nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wer in einem Prüfungsgebiet sowohl in den schriftlichen als auch in den mündlichen Leistungen die Note „ausreichend“ (4 Punkte) nicht erreicht, insgesamt aber mindestens 97,5 Punkte erreicht, kann sich zum nächsten Prüfungstermin zur Nachprüfung melden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung oder besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer in zwei Fachgebieten in den schriftlichen und mündlichen Leistungen nicht jeweils mindestens 4 Punkte erreicht oder eine mit der Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) bewertete Leistung durch eine mindestens „befriedigende“ Leistung (7 oder mehr Punkte) ausgleicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Fächer, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet.

(4) Eine mit „ungenügend“ (0 Punkte) benotete Leistung ist durch eine andere Leistung nicht ausgleichbar und führt zwangsläufig zur Nachprüfung in dem Fach, in dem diese Note erteilt wurde. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann von der

Anfertigung neuer Hausarbeiten im Fach Praktische Theologie abgesehen werden, wenn diese Arbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden.

(2) Besteht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ein zweites Mal nicht, so kann das Theologische Prüfungsamt sie oder ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein weiteres Mal zur Prüfung zulassen. Besteht sie oder er auch dann die Prüfung nicht, kann sie oder er nicht mehr zugelassen werden.

(3) Tritt eine Studentin oder ein Student nach ununterbrochenem Studium die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit von 8 Semestern und den Sprachensemestern (Latinum und Graecum je zwei Semester und Hebraicum ein Semester) an und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch).

§ 14

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich und unter Angaben der Gründe zu erklären und bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Rücktritt wird als nichtunternommener Prüfungsversuch gewertet.

(2) Bereits eingereichte Hausarbeiten werden in der Regel nicht für eine erneute Prüfung angerechnet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können bereits eingereichte und mit mindestens „befriedigend“ (7 Punkte) benotete Hausarbeiten für eine erneute Prüfung ausnahmsweise angerechnet werden, wenn schwerwiegende Rücktrittsgründe vorliegen. Wiederholte Anrechnungen sind sowohl im Fall eines erneuten Rücktritts als auch des Nichtbestehens der Prüfung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft das Theologische Prüfungsamt.

§ 15

(1) Besteht der Verdacht, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Täuschungsversuch unternimmt, so fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk an, der nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt die oder der Vorsitzende einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt.

(2) Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder bei Pflichtverletzungen, die sich auf mehrere Prüfungsteile beziehen, wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Wird ein Täuschungsversuch nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 16

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschriften über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Notizen, Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 17

(1) Bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung kann die Kandidatin oder der Kandidat jederzeit während der Prüfung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls diese oder dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter noch vor Ende der Gesamtprüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht der Kandidatin oder dem Kandidaten das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

§ 18

(1) Für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 i.d.F. vom 28. Januar 1989 gilt diese Prüfungsordnung in entsprechender Anwendung.

(2) In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Darüber beschließt das Theologische Prüfungsamt.

§ 19

Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung geregelten Aufgaben können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und ausgewertet werden.

§ 20

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1984 (GVOBL. S. 178) außer Kraft, es sei denn, Absatz 3 bestimmt etwas anderes.

(3) Für Kandidatinnen und Kandidaten, deren Meldungen zur Ersten Theologischen Prüfung bis zum 1. Mai 1994 eingegangen sind, gelten bis zum Abschluß ihrer Prüfung die Bestimmungen der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1984 (GVOBL. S. 178). Dies gilt auch für eine mögliche Wiederholung der Prüfung. Für Studentinnen und Studenten, die die Zwischenprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt haben, genügt bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einem Hauptseminar in allen der in § 2 Abs. 1 Buchstabe h genannten Fächer. Außerdem gilt für diese Studentinnen und Studenten § 9 Abs. 2 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1984 (GVOBL. S. 178).

Kiel, den 21. September 1993

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

Bekanntmachungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 28. September 1993

Kirchengemeinde: St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide

Kirchenkreis: Norderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide.



Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 St. Jürgen-Kgde. Heide R II/R 3

*

Kiel, den 28. September 1993

Kirchenkreis: Eckernförde

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eckernförde.



Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 KKrs. Eckernförde R II/R 3

*

Kiel, den 29. September 1993

Kirchengemeinde: Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe

Kirchenkreis: Münsterdorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe.



Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 Christus-Kgde. Kiebitzreihe – R II/R 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Herzhorn im Kirchenkreis Rantzau ist die Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenpatrons.

Herzhorn ist eine kleine ländliche Gemeinde, ca. 50 km nördlich Hamburgs. Im Ortskern sind neben der Kirche das Amt, die Grundschule, Ärzte und kleine Geschäfte angesiedelt. Das Zusammenleben im Dorf wird auch durch ein lebendiges Vereinsleben geprägt. – Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung. Weiterführende Schulen befinden sich in Glückstadt (4 km).

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der auf die Gemeinde offen zugeht, bestehende Einrichtungen wie den Kindergarten und die Gemeindegewerkschaftenstation annimmt und betreut sowie bestehende Kreise stützt und möglichst weiter entwickelt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzau, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Reimer Bockwoldt, Am Deich 45, 25379 Herzhorn, Tel. 0 41 24/25 71 und Propst Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 98 27 und 6 11 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Herzhorn – P II/P 3

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth-Heim in Reinbek-Sachsenwaldau ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Heinrich-Eisenbarth-Heim ist eine Einrichtung für ca. 230 überwiegend chronisch alkoholabhängige Frauen und Männer.

Die seelsorgerliche Begleitung und ein regelmäßiges gottesdienstliches Angebot sind seit Jahren fester Bestandteil der Arbeit. Der Pastor/die Pastorin soll mit dem Team therapeutischer Mitarbeiter (Ärztin, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen) eng zusammenarbeiten und dabei theologische Fortbildung leisten, z. B. in Fragen von Sterbebegleitung.

Der Schwerpunkt der Arbeitszeit liegt vorwiegend am späten Nachmittag und in den Abendstunden; Aktivitäten an Wochenenden werden erwartet.

Die seelsorgerliche Arbeit wird durch die Heimleitung und das Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgetragen und unterstützt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Uta Grohs, Claudiusstraße 55 f, 22043 Hamburg, Tel. 040/68 11 28 und 040/60 31 43–0, sowie Propst Eberhard Hamann, Tel. 040/7 38 20 31 und 040/60 31 43–0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchenkreis Stormarn Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth-Krankenhaus – P II/P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellingen im Kirchenkreis Niendorf sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindegewerkschaftlerin/einen Gemeindegewerkschaftler.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der einerseits selbständig und eigenverantwortlich arbeiten möchte, andererseits aber bereit ist, in Teamarbeit mit den beiden Pastoren, dem Kirchenmusiker und vielen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gemeindegewerkschaftsarbeit mitzugestalten. Freude an Gottesdiensten, Einfühlungsvermögen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Phantasie und neue Ideen für christliches Leben in der Gemeinde sind ebenso erwünscht.

Die Schwerpunkte der Arbeitsbereiche umfassen:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit
- Gemeinsame Gestaltung von Kinder-, Jugend-, Familien- und besonderen Gottesdiensten
- Freizeiten etc.

Die Kirchengemeinde Stellingen liegt im hamburgischen Stadtteil Stellingen, der eine Randlage zum engeren Stadtgebiet Hamburg einnimmt. Zur Kirchengemeinde gehören etwa 4.000 Gemeindeglieder. Neben der 1953 wiedererbauten Kirche, in deren Turm sich Jugendräume befinden, verfügt die Gemeinde auch über ein geräumiges Gemeindehaus.

Eine Wohnung kann leider nicht gestellt werden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind umgehend zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Stellingen, Molkenbührstr. 6, 22525 Hamburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Renate Stobbe, Tel. 040/54 13 46, Pastor Broder Voigt, Tel. 040/54 51 10, und Pastor Steffen Görnitz, Tel. 040/54 25 29.

Az.: 30 – Stellingen – E 2

*

Die Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon,

die/der hauptverantwortlich sein soll für die Kinder- und Jugendarbeit mit einer vollen Stelle (momentan 38,5 Wochenstunden). Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- eine selbständige und selbstverantwortliche Tätigkeit sucht
- teamfähig ist und Lust auf Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Pastorin/Pastor hat
- bereit ist, bestehende Gruppen zu übernehmen und weiterzuführen

- die vielen Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit unaufdringlich, aber wirkungsvoll begleiten kann
- Lust hat, ggf. neue Gruppen aufzubauen und zu begleiten

Nach Absprache kann auch der Konfirmandenunterricht Teil der Arbeit sein.

Wir bieten eine aktive Gemeinde mit reger Jugendarbeit, zu der ein selbständig arbeitender Pfadfinderstamm (ca. 110 Jugendliche), eine Ten-Sing-Gruppe (Musik, Theater etc., ca. 30 Jugendliche) sowie weitere Kinder- und Jugendgruppen gehören. Gruppen für Konfirmierte sind im Aufbau. Der Bedarf und die Nachfrage nach vielschichtiger (z.B. auch musikalischer) Kinder- und Jugendarbeit ist also groß.

Es steht ein geräumiges Büro zur Verfügung (mit einem Kopierer, der allerdings zur Zeit auch von anderen, v.a. Jugendlichen, genutzt wird).

Uns ist klar, daß Jugendarbeit „Beziehungsarbeit“ ist. Viele Möglichkeiten ergeben sich aus Begabungen und Begegnungen. Diese Möglichkeiten sollen offenstehen. Wir freuen uns daher auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit offenem Ohr für die Menschen hier vor Ort, offenem Herzen für deren Fragen und Ideen und freiem Kopf für die eigene Phantasie.

Ein unangenehmes Thema: In Hamburg herrscht Wohnungsnot. Bei der Wohnungssuche werden wir daher selbstverständlich behilflich sein. Bisher hatten wir dabei auch immer Glück.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Apostel-Kirchengemeinde, Hainholzweg 52, 21077 Hamburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frau Porath, Tel. 040/790 66 03, Pastorin Ramm, Tel. 040/761 06 71, und Pastor Scheffler, Tel. 040/790 71 80.

Az.: 30 – Apostel-Kirchengemeinde – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kreuzkirche zu Barmbek sucht
**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen**

für eine volle Stelle in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 12.11.1993 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirche zu Barmbek, Herrn Pastor Jaacks, Wohldorfer Str. 30b, 22081 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Jaacks, Tel. 040/29 76 85.

Az.: 30 – Kreuzkirche Barmbek – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.

Süsel ist eine ländliche Kirchengemeinde, nördlich von Lübeck in der Holsteinischen Schweiz gelegen.

Schwerpunkt soll die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Süsel sein.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Freude an der Fortführung der bisherigen Aktivitäten (Musikwerkstätten, Band, Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen) sowie Interesse an Kinder- und Jugendarbeit speziell im ländlichen Raum hat und bereit ist, mit dem Jugendbetreuer der politischen Gemeinde kooperativ zusammenzuarbeiten.

Wir wünschen uns eine Diakonin/einen Diakon, die/der bereit ist, mit dem Kirchenvorstand (Jugendausschuß), den Jugendlichen und in kollegialer Weise mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde ihre/seine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, aber auch eigenverantwortlich die Arbeit gestalten möchte.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Schmelzer, An der Kirche 4, 23701 Süsel.

Auskünfte erteilen Pastor Schmelzer, Tel. 04524/1799, und Pastor Dietmar Sprung, Tel. 04563/8892.

Az.: 30 – Süsel – E 2

*

Das Rauhe Haus ist eine der Ev.-Luth. Kirche verbundene Stiftung bürgerlichen Rechts in Hamburg. Die Stiftung widmet sich mit ca. 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Vielzahl von Einrichtungen der pädagogischen und pflegerischen Betreuung von jungen und alten Menschen sowie allgemein schulischer und beruflicher Ausbildung.

Wir suchen zum 1. Januar 1994

eine Sekretärin

(38,5 Wochenstunden) für den Vorsteher der Stiftung. Die Aufgabe umfaßt:

- Aufnahme von Texten in Steno und/oder vom Band bzw. von Vorlagen
- Terminplanung und -koordinierung
- Zusammenstellung von Sitzungsunterlagen
- Aktenführung
- zentrale Postverteilung

Außerdem ist an die Übernahme eines kleineren Sachgebietes aus der Verwaltung gedacht.

Wir erwarten für diese Position eine freundliche und umsichtige Mitarbeiterin mit einer kaufmännischen Ausbildung. Kenntnisse kirchlicher Strukturen wären von Vorteil.

Die Stelle wird nach BAT Vc zuzüglich der üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes vergütet.

Von der Mitgliedschaft in der ev. Kirche gehen wir aus.

Bewerbungen sind zu richten an Pastor Ulrich Heidenreich, Vorsteher des Rauhen Hauses, Beim Rauhen Hause 21, 22111 Hamburg.

Az.: 42490-1 – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 4. Juli 1993 die Pastorin z. A. Katharina Wangemann, geb. Muhs.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.10.1993 die bisherige Regierungsoberinspektorin Heike Hardell unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kirchenoberinspektorin beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Mit Wirkung vom 1.10.1993 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Siegfried Perkams zum Kirchenoberverwaltungsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. November 1993 der Pastor Wolfgang Pittkowski, bisher in Langenfelde, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde List / Sylt, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 der Pastor Edgar Schwedler, bisher in Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Mit Wirkung vom 4.10.1993 der bisherige Referendar Ralf Stolte unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenrat z.A. beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 die Wahl des Pastors z. A. Burkhard Friedrich, z.Z. in Hamburg bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbisch Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhard-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

Mit Wirkung vom 1. November 1993 die Wahl des Pastors z. A. Theo von Fleischbein, z.Z. in Kiel-Schilksee, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen mit dem Dienstsitz in Kiel-Schilksee, Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 1. November 1993 die Wahl der Pastorin Christiana Lasch-Pittkowski, bisher in Langenfelde, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde List / Sylt, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 die Wahl des Pastors z. A. Claus Scheffler, geb. Müller, z.Z. in Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. November 1993 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Ursula Sieg-Pommerning, bisher in Bad Segeberg, in das Amt einer theologischen Referentin im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Hamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg – eingeschränktes Dienstverhältnis (75 %) –.

Eingeführt:

Am 12. September 1993 der Pastor Jochen Driesnack als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Am 13. September 1993 der Pastor Winfried Gross als Pastor in das Amt des Nordelbischen Jugendpastors.

Am 15. August 1993 der Pastor Dr. Bernd Jaeger als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg.

Am 19. September 1993 der Pastor Joachim Kindscher als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Am 9. Mai 1993 die Pastorin Elisabeth Schmidt-Brockmann als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Frauenwerk.

Am 12. September 1993 der Pastor Andreas Christian Tübler als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.

Am 19. September 1993 der Pastor Dr. Wichmann von Meding als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boren, Kirchenkreis Angeln.

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Bernd Haasler für das Amt des Rektors des Kirchlichen Vereins für Diakonie in Hamburg-Volksdorf e.V. über den 30. September 1993 hinaus bis zum 31. August 2002.

Die Beurlaubung des Pastors Peter Jepsen nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 94 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989 und 16.10.1990 um 3 Jahre über den 31. Dezember 1993 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. September 1993 die Pastorin z.A. Samone Fabricius, geb. Petermann, z.Z. in Groß Grönau, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönau, Kirchenkreis Herzogtum-Lauenburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 16. Oktober 1993 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Rüdiger Sachau im Rahmen seiner Beurlaubung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers mit der Wahrnehmung des Amtes eines Studienleiters der Evangelischen Akademie Bad Segeberg – Tagungsstätte Bad Segeberg –.

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. November 1993 der Pastor Martin Zamel, bisher in Hohenasperg, als Evangelischer Standortpfarrer Heide (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Umgewandelt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 das gegenwärtige eingeschränkte Dienstverhältnis (50 %) des Pastors Hans-Henning Franzen als Inhaber der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Engelsby, Kirchenkreis Flensburg, in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 24033 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Entlassen:

Mit Wirkung vom 3. September 1993 der Pastor (Militärdekan)
Klaus Grunwald auf seinen Antrag aus dem Dienst der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme in das
Bundesbeamtenverhältnis.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 16. Januar 1994 der Pastor Dr. Enno
Janssen in Lübeck.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Propst Dr. Sigo
Lehming in Pinneberg.